- 274. Kleiderdieben soll er die hand, beutelschneidern 1) 10 Man. 9, den daumen und zeigefinger abschneiden lassen, beim zweiten verbrechen aber eine hand und einen fuss.
- 275. Beim diebstahl kleiner, mittlerer und grosser gegenstände, soll eine strafe nach dem werthe derselben eintreten; bei ertheilung der strafe sind ort, zeit, alter und vermögen zu erwägen ¹).

276. Wer wissentlich einem diebe oder mörder essen, wohnung, feuer, wasser, rath, hülfsmittel oder geld gewährt 1), soll die höchste geldstrafe zahlen.

1) Mn. 9, 278.

- 277. Für verletzung mit waffen und für abtreibung der leibesfrucht tritt die höchste geldstrafe ein; die höchste oder die niedrigste aber für tödtung eines mannes oder einer frau.
- 278. Eine sehr boshafte frau, eine solche die ihren mann getödtet, oder welche einen damm durchbrochen hat 1), 1) Mn. 9, soll er, wenn sie nicht schwanger ist, ins wasser werfen lassen, nachdem ihr ein stein an den hals gebunden ist.
- 279. Einer frau, welche einen mord begangen durch gift oder feuer, oder an ihrem manne, Guru oder kinde, soll er ohren, hand, nase und lippen abschneiden und sie durch stiere tödten lassen.
- 280. Wenn jemand getödtet worden, und man weiss nicht von wem, so sollen seine söhne, verwandte und seine frauen und solche frauen, welche mit anderen männern umgang haben, schnell einzeln befragt werden, ob er mit jemandem streit gehabt habe;
- 281. Ob er frauen, kostbarkeiten und erwerb geliebt, oder mit wem er fortgegangen war, oder man soll die leute aus der nähe des ortes, wo er getödtet, milde prüfen.